

RS UVS Kärnten 1998/09/25 KUVS- 1222-1224/7/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1998

Rechtssatz

Wer am LKW die Schaltvorrichtung des Kontrollgerätes nicht so betätigt, daß die Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten, die Bereitschaftszeit sowie die Arbeitsunterbrechung und die Tagesruhezeiten getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet werden können, weil die Schaltvorrichtung auf Bereitschaftszeit eingestellt gewesen und so belassen wurde, macht sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at